

EINGEGANGEN

2 6. Mai 2010

Gemeinde Gelterkinden

zwischen

den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

über die

Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg, (Im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet (Im Folgenden: ZS Kp OBB).

² Die ZS Kp OBB übernimmt im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

B. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe der ZS Kp OBB sind:

- a. Zivilschutzkommission
- b. Leitung der Zivilschutzkompanie
- c. Administrativstelle
- d. Kontrollstelle

Art. 3 Zivilschutzkommission

- ¹ Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ² Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und diesem eigene Kompetenzen übertragen.
- ³ Der Zivilschutzkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission

- ¹ Der Zivilschutzkommission obliegt die Aufsicht über die ZS Kp OBB. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
- a. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden;
- b. Ernennung und Wahl des Zivilschutzkommandanten und der Offiziere;
- c. Regelung der Finanzkompetenzen des Zivilschutzkommandanten;
- d. Genehmigung des Jahresprogramms;
- e. Genehmigung der Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- f. Regelung der Aufgebotskompetenz:
- g. Erlass der Pflichtenhefte;
- h. Behandlung von Beschwerden von Zivilschutzangehörigen.
- ² Die Gemeinden werden mit den Beschlussprotokollen der Zivilschutzkommission regelmässig informiert.

Art. 5 Finanzielle Kompetenzen der Zivilschutzkommission

Im Rahmen des durch alle Gemeindeversammlungen bewilligten Budgetbetrages hat die Zivilschutzkommission die Ausgabenkompetenz.

Art. 6 Leitung der Zivilschutzkompanie

- ¹ Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzkommandanten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und des Pflichtenhefts.
- ² Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten die Vorgaben des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

Art. 7 Ausgabenkompetenz Zivilschutzkommandant

Im Rahmen des durch die Zivilschutzkommission bewilligten Budgets hat der Zivilschutzkommandant die Ausgabenkompetenz.

Art. 8 Strafkompetenzen

Die Kompetenz, Verwarnungen auszusprechen oder eine Verzeigung gegen einen Zivilschutzangehörigen auszulösen, wird dem Zivilschutzkommandanten übertragen.

Art. 9 Administrativstelle

¹ Die Aufgaben der Administrativstelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

² Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 10 Leitgemeinde

Die Zivilschutzkommission bestimmt die Leitgemeinde.

Art. 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

³ Sie stellt ihre Berichterstattung der Zivilschutzkommission zu.

Art. 12 Arbeitsverhältnis Zivilschutzkommandant und Administrativstelle

¹ Zivilschutzkommandant und Administrativstelleninhaber können privatrechtlich beauftragt oder öffentlich-rechtlich angestellt werden.

² Das Arbeitsverhältnis des Zivilschutzkommandanten und der Administrativstelle sowie allenfalls weiterer Personen richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

³ Fachlich sind sie der Zivilschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 13 Entschädigungen / Entlöhnung

Die Entschädigungen an die Zivilschutzkommission, die ausgewählten Kader der Zivilschutzkompanie, die Mitglieder der Administrativstelle sowie der Kontrollstelle richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

Art. 14 Anlagen und öffentliche Schutzräume

¹ Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller Anlagen werden durch die Standortgemeinden getragen.

² Die ZS Kp OBB überprüft jährlich alle Zivilschutzanlagen der Vertragsgemeinden auf die Funktionstüchtigkeit und meldet Mängel der zuständigen Gemeinde.

³ Jede Vertragsgemeinde ist für die Finanzierung und Erneuerung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

⁴ Jede Vertragsgemeinde kann ihre Zivilschutzanlagen, mit Ausnahme der durch die Zivilschutzkommission und den Kanton für die Katastrophen- und Nothilfe bestimmten Anlagen, vermieten und/oder für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Art. 15 Miete und Verträge

¹ Die ZS KP OBB mietet die für ihren Betrieb notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten.

² Die Zivilschutzkommission schliesst die notwendigen Verträge ab.

Art. 16 Ersatzbeiträge

Jede Vertragsgemeinde verwaltet ihre Ersatzbeiträge selbst.

Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 18 Material-Mitbenutzung

Die ZS Kp OBB stellt ihr Material, soweit dies möglich ist, den Partnerorganisationen (Feuerwehren, Gemeindewerke etc.) zur Verfügung.

C. Finanzierung

Art. 19 Kosten

Die Kosten der gemeinsamen ZS Kp OBB wie:

- a. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
- b. Einsätze im Verbundsgebiet bei Katastrophen oder Notlagen;
- c. Entschädigung für die Zivilschutzkommission;
- d. Personalkosten der ZS Kp OBB;
- e. Entschädigung der Administrativstelle;
- f. Aufwand der Leitgemeinde;
- g. Kosten für Material, Aggregate und Fahrzeuge der ZS Kp OBB;
- h. Mieten der Anlagen und Räumlichkeiten;

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

Art. 20 Kostenverteiler, Rechnungsstellung

- ¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- ³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.
- ⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der ZS Kp OBB.
- ⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

D. Schlussbestimmung

Art. 22 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für die ZS Kp OBB eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Schadenersatzforderung

- ¹ Die Leitgemeinde macht als Vertreterin der Vertragsgemeinden Regress- und Schadenersatzansprüche geltend.
- ² Die Leitgemeinde handelt dabei auf Rechnung der ZS Kp OBB.

Art. 24 Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- ² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 25 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in die ZS Kp OBB aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder der Vertragsgemeinden zustimmen.

Art. 26 Streitschlichtung

- ¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.
- ²Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 27 Inkrafttreten

- ¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg
- ² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.
- ³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.01.2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE Der Präsident: Die Verwalterin: 22 1.2010 Elmar Gürtler Cornelia Soder-Zeltner EINWOHNERGEMEINDE Der Präsident: Der Verwalter: Peter Riebli Peter Keller Der Verwalter: **EINWOHNERGEMEINDE** Die Präsidentin: DIEGTEN Heinz Volken Myrta Stohler EINWOHNERGEMEINDE Der Präsident: Die Verwalterin: **DIEPFLINGEN** Markes Zaudo Beatrice Stoppa EINWOHNERGEMEINDE Die Präsidentin: Der Verwalter: EPTINGEN Renate Rothacher Thomas Marti

GELTERKINDEN

Die Präsidentin: Der Verwalter **EINWOHNERGEMEINDE** Christine Mangold-Bürgin

EINWOHNERGEMEINDE HÄFELRINGENV

EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Der Präsident:

Eugen Strub

Die Verwalterin:

Christine Gerhard

Der Präsident:

Alfred Sutter

Die Verwalterin:

Christine Ge hard

CENIMOTHNER GEMEINDE

EINWOHNERGEMEINDE LÄUFELFINGEN (SNIE) Die Präsidentin:

Christine Bürgin

Die Verwalterin:

Susanna Ośwald

Der Präsident:

Dieter Forter

Der Verwalter:

Thomas Faulstich

EINWOHNERGEMEINDE

ORMALINGEN

Der Präsident:

Walter Baumann

Der Verwalter:

Felix Beyeler

EINWOHNERGEMEINDE RICKENBACH



EINWOHNERGEMEINDE

ROTHENFLUT

Alfred Kohli

Der Präsident:

Martin Erny

Die Verwalterin:

Ursula Breda

Der Verwalter:

Bruno Heinzelmann

EINWOHNERGEMEINDE MEINDE

EINWOHNERGEMEINDE THÜRNEN



EINWOHNERGEMEINDE WITTINSBURG



Der Präsident:

Edi Berger

Die Verwalterin:

Nicole Burgin

Der Präsident:

Erich Wiesner

Der Verwalter:

Willy Fankhauser

Der Präsident:

Hansjörg Hänggi

(Der Verwalter:

Sandro Racchi

Der Präsident:

Martin Eggimann

Die Verwalterin:

Elsbeth Straumann